

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
1 Einleitung	1
2 Besteuerung des angestellten Psychotherapeuten	1
2.1 Grundlagen und verfahrensrechtliche Regelungen	1
2.2 Einnahmen	4
2.3 Werbungskosten	5
3 Steuerliche Aspekte des Praxiserwerbs/der Praxisgründung	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Neueröffnung einer Praxis	11
3.2.1 Steuerliche Pflichten	11
3.3 Übernahme einer Praxis	12
3.3.1 Haftung für Steuerschulden	12
3.3.2 Kauf und Abschreibung des Praxiswertes	13
3.4 Gründung durch Kooperationen	14
3.4.1 Kooperationsformen unter Psychotherapeuten	14
3.4.2 Kooperationsformen mit anderen Leistungsanbietern	14
4 Die Steuern des selbstständigen Psychotherapeuten	14
4.1 Allgemeine Hinweise	14
4.2 Einkommensteuer	15
4.2.1 Qualifikation der Einkünfte	15
4.2.2 Gewinnermittlung	16
4.2.2.1 Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanzierung	16
4.2.2.2 Die Einnahme-Überschuss-Rechnung	17
4.2.2.3 ABC der Betriebseinnahmen	18
4.2.2.4 ABC der Betriebsausgaben	24
4.3 Gewerbesteuerliche Aspekte	40
4.3.1 Begründung der Gewerbesteuerpflicht	40
4.3.2 Bemessungsgrundlage und Berechnung der Gewerbesteuer	41
4.3.3 Mehrbelastung durch Gewerbesteuer	42
4.4 Umsatzsteuer	42
4.4.1 Der Psychotherapeut als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer	42
4.4.2 Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze	42
4.4.3 Praxisgemeinschaften	45
4.4.4 Veräußerung von Praxisgegenständen	46
4.4.5 Kleinunternehmerregelung	46
4.4.6 Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Vorsteuer	47
4.4.7 Verfahrensrecht	48

Inhaltsübersicht

5	Besteuerung von Kooperationen	48
5.1	Grundlagen	48
5.2	Praxisgemeinschaften	49
5.2.1	Definition und rechtliche Rahmenbedingungen	49
5.2.2	Die Besteuerung der Praxisgemeinschaft	50
5.2.2.1	Ertragsteuerliche Grundlagen	50
5.2.2.2	Umsatzsteuerliche Grundlagen	50
5.3	Berufsausübungsgemeinschaften	51
5.3.1	Steuern bei Gründung einer Gemeinschaftspraxis	51
5.3.2	Qualifikation der Einkünfte	53
5.3.3	Verfahren zur Gewinnfeststellung	55
5.3.4	Umsatzsteuerliche Aspekte	55
5.4	Medizinische Versorgungszentren	55
5.4.1	Erscheinungsform medizinischer Versorgungszentren	55
5.4.2	Laufende Besteuerung des MVZ als Personengesellschaft	56
5.4.3	Laufende Besteuerung des MVZ als Kapitalgesellschaft	57
5.4.4	Umsatzsteuer und MVZ	58
6	Steuerliche Aspekte bei der Praxisaufgabe oder -veräußerung	59
6.1	Grundlagen	59
6.2	Die Besteuerung der Praxisübertragung	60
6.2.1	Unentgeltliche Übertragung	60
6.2.2	Aufgabe der Praxis ohne Nachfolger	60
6.2.3	Entgeltliche Veräußerung	61
6.3	Freibetrag für den Veräußerungsgewinn	61
6.4	Begünstigter Steuersatz für den Veräußerungsgewinn	62
6.5	Mögliche weitere Tätigkeiten nach Praxisveräußerung	64
Anhang	67
Anhang 1	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	69
Anhang 2	Anlage EÜR (Überschussrechnung)	75
Anhang 3	Anlage Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens zur Anlage EÜR	78
Anhang 4	Anlage Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zur Anlage EÜR	79
Anhang 5	Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen	80
Anhang 6	Beispiel eines Fahrtenbuches	85
Autorenverzeichnis	87

1 Einleitung

Mit den laufenden Lohnsteuer- oder Einkommensteuerzahlungen ggf. auch mit Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerzahlungen wird die Liquidität eines Psychotherapeuten erheblich beschnitten. 1

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Psychotherapeuten ändern sich beinahe jährlich. 2

Die vorliegende Broschüre soll zeitnah und konzentriert auf die für Psychotherapeuten wesentlichen Regelungen zur Besteuerungssituation 2010 hinweisen und Hilfestellung bei der Orientierung im Dickicht der Ermittlung von steuerlichen Grundlagen geben. Zugleich sollen Anregungen für das Gespräch mit dem Berater bei der steuerlichen Gestaltung zukünftiger Sachverhalte vermittelt werden. 3

2 Besteuerung des angestellten Psychotherapeuten

2.1 Grundlagen und verfahrensrechtliche Regelungen

Psychotherapeuten können ihre Tätigkeiten sowohl in eigener Praxis als auch in Anstellung bei Kollegen, in Krankenhäusern oder anderen öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen erbringen. 4

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz wurden seit 2007 zudem die Möglichkeiten erweitert, selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten auch nebeneinander auszuüben. 5

Erbringt der Psychotherapeut seine Tätigkeiten gegenüber verschiedenen Auftraggebern, ist eine genaue Qualifizierung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Einkommensbesteuerung notwendig. Dies auch deswegen, weil die Fragen der Art der Ermittlung der Einkünfte sowie der Erhebung der Einkommensteuer für selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten unterschiedlich gehandhabt wird. 6

Einkünfte aus der **selbstständigen** Tätigkeit werden nach § 18 EStG ermittelt. Der Psychotherapeut erzielt selbstständige Einkünfte, wenn er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf eigene Rechnung und in eigenem Namen nachhaltig nach außen auftritt. 7

Der Begriff der **unselbstständigen** Tätigkeit wird in § 1 Abs. 2 LStDV charakterisiert. Hiernach liegt im Gegensatz zur selbstständigen Tätigkeit eine unselbstständige Tätigkeit vor, wenn ein Angestellter einem Arbeitgeber seine Arbeitskraft 8